

Tarifloser Zustand ist keine Alternative

TVöD-Serie: Für im Wissenschaftsbereich Beschäftigte bleiben Fragen offen



In jeder Ausgabe beschäftigt sich die E&W mit Fragen der Mitglieder zum neuen „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ (TVöD), der am 1. Oktober 2005 für Beschäftigte beim Bund und bei den kommunalen Arbeitgebern in Kraft getreten ist. Damit aber gilt er im Wissenschaftsbereich für nur wenige Kolleginnen und Kollegen in tarifgebundenen Einrichtungen.

Die meisten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft oder Fraunhofer-Institute) sind nicht tarifgebunden. Die Arbeitsbedingungen dort sind einzelvertraglich geregelt. Arbeitsverträge beziehen sich auf das Tarifwerk des öffentlichen Dienstes, und zwar auf den TVöD-Bund oder den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT/BAT-O). Je nachdem, wer bei den Forschungsinstituten „Zuwendungsgeber“ ist, d. h. ob überwiegend Bundes- oder Landesmittel fließen.

BAT ist unzureichend

Die Beschäftigten in den staatlichen Hochschulen sind in der Regel Landesbedienstete. Auch für sie gilt der BAT/BAT-O fort, solange sich die Län-

der weigern, den TVöD zu übernehmen.

Der BAT/BAT-O stand schon lange in der Kritik, den spezifischen Anforderungen des Wissenschaftsbetriebs nicht zu genügen. Es fehlen aufgabengerechte Tätigkeitsmerkmale ebenso wie ein tätigkeitsbezogenes Vergütungssystem. Vor allem aber sind nach Paragraph 3 g BAT ganze Beschäftigtengruppen vom Geltungsbereich des Tarifvertrags ausgenommen. Dienst- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, sein Status, seine Aufgaben, die Einstellungsbedingungen und die Befristung für die Qualifikation werden vom Hochschulrahmengesetz (HRG) und durch die Landeshochschulgesetze geregelt. Das technische und Verwaltungspersonal wird von den gesetzlichen Regelungen nicht erfasst. Nachwuchswissenschaftler werden neuerdings wieder vermehrt als Beamte auf Zeit eingestellt. Professoren haben noch immer mehrheitlich Beamtenstatus.

Diese unübersichtliche Gemengelage kann nur überwunden werden, wenn für alle Beschäftigten in Hochschule und Forschung tarifvertragliche Regelungen abgeschlossen werden. Große Hoffnungen ruhten auf der BAT-Reform – sie wurden enttäuscht. TVöD und Überleitungstarifvertrag (TVÜ) bieten in der jetzt vorliegenden Form keine Lösungen, sondern werfen neue Probleme auf. Belegschaften und Interessenvertretungen üben heftige Kritik.

Nach TVöD Paragraph 1 (2) sind wiederum Hochschullehrende, studentische und wissenschaftliche Beschäftigte, Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungsinstituten sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen vom Geltungsbereich ausgenommen. Damit ist zwar keine Verschlechterung gegenüber dem BAT/BAT-O eingetreten, aber eben auch keine Verbesserung. Doch auch beim TVöD bleiben für im Wissenschaftsbereich Tätige Fragen offen:

● Im TVÜ gibt es erhebliche Schwierigkeiten bei der Überführung der BAT-

Vergütungsgruppen (Vergütungsgruppe IIa/Ib BAT) in die neuen Entgeltgruppen (Entgeltgruppe 13/14).

● Es fehlt ein Bestandsschutz bei Verlängerung oder Entfristung eines befristeten Vertrages.

● Bei der Einstufung in die Entwicklungsstufen der neuen Entgelttabelle werden nur erbrachte Arbeitszeiten werden nur erbrachte Arbeitszeiten beim selben Arbeitgeber anerkannt. Dadurch kommt es nicht nur zu erheblichen Gehaltseinbußen. Die fehlende Anerkennung beruflicher Erfahrung bei anderen Arbeitgebern wirkt sich zudem mobilitätshemmend aus.

● Dass Eltern- und Erziehungszeiten nicht anerkannt werden, ist ein Diskriminierungstatbestand.

● Schließlich sind besondere Fragen, die sich aus wissenschaftlicher und wissenschaftsunterstützender Tätigkeit ergeben (Arbeitszeit, Eigenständigkeit von Forschung und Lehre, Lösung von Interessen- und Wissenskonflikten, Qualifizierung und Personalentwicklung), auch im TVöD nicht beantwortet.

Spartenspezifisch regeln

Diese Fragen sollten in spartenspezifischen Regelungen eines angepassten TVöD ausbuchstabiert werden. Dazu haben engagierte Mitglieder der Projektgruppen „Hochschule und Forschung“ des GEW-Vorstands konkrete Inhalte aufgeschrieben und „Eckpunkte“ formuliert. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat im April 2005 den Entwurf für einen Mantel- und einen Entgelttarifvertrag Wissenschaft vorgelegt. Zwischen Oktober 2005 und Januar 2006 gab es drei Gesprächsrunden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, um einen Wissenschaftstarifvertrag auszuhandeln. Während des Arbeitskampfes sind diese Gespräche ausgesetzt worden.

Der Abschluss wissenschaftsspezifischer Tarifregelungen setzt allerdings voraus, dass die Länder den TVöD übernehmen. Die Alternative kann im Wissenschaftsbereich keiner wirklich wollen: ein tarifloser Zustand für alle.

Claudia Kleinwächter

Weitere Infos unter:
www.gew.de/Wissenschaftstarifvertrag_2.html